

10445/AB
vom 14.06.2022 zu 10712/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.341.212

Wien, am 31. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 14. April 2022 unter der Nr. **10712/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Autounfall durch Cobra-Beamte und mutmaßliche Vertuschung durch Schaffung eines Verschlussaktes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Vorfall im Verantwortungsbereich des BMI als Verschlussakt geführt wird?*

Informationen werden im Bundesministerium für Inneres nach der Geheimschutzordnung des Bundes und der Büroordnung 2004 klassifiziert, wenn sie auf Grund ihres Inhalts einer besonderen Geheimhaltung bedürfen und daher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen.

Ein Vorfall wird als Verschlussakt geführt, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung

einer Entscheidung oder dem überwiegenden Interesse der Parteien zuwiderlaufen würde, und die Informationen eines über die bloße Amtsverschwiegenheit hinausgehenden Schutzes bedürfen.

Zu Frage 2:

- *Wer entscheidet im BMI, ob ein Vorfall in den Rang eines Verschlussakts erhoben wird?*

Die Zuordnung von Informationen zu einer Klassifizierungsstufe erfolgt durch die Urheber der Information oder deren Vorgesetzte.

Zu Frage 3:

- *Wenn ein Vorfall zum Verschlussakt erklärt wird, inwiefern wird bei Medienanfragen dazu überhaupt eine Beauskunftung durchgeführt?*
 - a. Wird der Vorfall bestätigt oder gänzlich verneint?*
 - b. Werden Eckdaten (Tag und Uhrzeit des Vorfalls, beteiligte Personen, Hergang des Vorfalls) bekanntgegeben?*
 - c. Welche Daten werden nicht bekannt gegeben?*

Ob und in welchem Umfang in einem Verschlussakt enthaltene Informationen beauskunftet werden können, ist im Einzelfall nach dem Auskunftspflichtgesetz unter Beachtung der durch gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gesetzten Grenzen zu beurteilen.

Zu Frage 4:

- *Wurde der Vorfall, den Personenschützer der Kanzlerfamilie Mitte März vor der Wohnung der Kanzlerfamilie verursacht haben, zur Verschlusssache erklärt?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja:
 - i. Warum wurde dieser Vorfall zur Verschlusssache erklärt?*
 - ii. Wann wurde dieser Vorfall zur Verschlusssache erklärt?*
 - iii. Wer hat die Entscheidung getroffen, diesen Vorfall zur Verschlusssache zu erklären?*
 - iv. Wie lange soll dieser Verschlussakt ein solcher bleiben?**

Der Akt zum Verwaltungsstrafverfahren gegen die Personenschützer wird mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht als Verschlusssache geführt.

Der Akt zum Disziplinarverfahren wurde nach Bekanntwerden der Dienstpflichtverletzungen der Beamten im internen Protokollierungssystem vom Vorgesetzten als Verschlussakt angelegt, da darin persönliche bzw. sensible Daten der betroffenen Mitarbeiter enthalten sind, deren unbefugte Weitergabe den überwiegenden Interessen der Parteien zuwiderlaufen würde. Nach endgültigem Abschluss des Disziplinarverfahrens sind die Akten gemäß § 122 BDG 1979 unter Verschluss aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach den Aufbewahrungsfristen gemäß der Büroordnung 2004.

Gerhard Karner

